

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 17, Nr. 01, Frankfurt (Oder), 25. Januar 2006

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2005 **Seite 2-4**
2. Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme (1993 - 2000) Ausbau der Straße „Am Spring“ in Frankfurt (Oder)/OT Güldendorf **Seite 4-6**
3. Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen (1999/2000) Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen der Straßen – Hinter dem See; Hohlweg; Mittelstraße; Kehr wiederstraße und Weinberge – in Frankfurt (Oder)/OT Güldendorf **Seite 6-8**
4. Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen (2000/2003) Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen der Straßen – Amselweg; Heinrich-Heine-Straße und August-Bebel-Straße/Dachsbau (Gasse 1; Gasse 2; Gasse 3) – in Frankfurt (Oder) **Seite 8-14**
5. Zweite Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder), Rathenaustraße 05, 15234 Frankfurt (Oder), vom 04.03.1998 **Seite 15-16**
6. Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 16-23**
7. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fledermausquartier Brauereikeller Frankfurt (Oder)“ vom 15. Dezember 2005 **Seite 23-28**
8. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 29-30**
9. Bekanntmachung Liste der Fundtiere vom 10.01.2006 **Seite 30**
10. Vorgesehene Planungsleistungen der Stadt Frankfurt (Oder) (auf der Grundlage der HOAI) im Haushaltsjahr 2006 **Seite 31**
11. Information der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) zu Serviceangeboten im Internet **Seite 31**

Ende des amtlichen Teiles

- |  |                    |
|--|--------------------|
| Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2006 | <b>Seite 31-34</b> |
| Aufgebote von Sparkassenbüchern            | <b>Seite 34</b>    |
| Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern    | <b>Seite 35</b>    |

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)  
 Herausgeber:  
 Stadt Frankfurt (Oder)  
 Der Oberbürgermeister  
 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1  
 Redaktion:  
 Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten  
 Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung  
 Stadthaus, Goepelstr. 38  
 Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6  
 Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen. Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe.

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media.Design  
 Frank Jeschke  
 Kieler Straße 7  
 15234 Frankfurt (Oder)

**AMTLICHER TEIL**

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung 2005 der Stadt Frankfurt (Oder)  
für das Haushaltsjahr 2005**

I. Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2005

Nach § 78 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S. 154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl.I/01 S.298) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl.I/ 03 S. 172) hat die Stadtverordnetenversammlung durch ihren Beschluss vom 23.06.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	171.815.600 €
in den Ausgaben auf	218.376.700 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	42.525.900 €
in den Ausgaben	42.525.900 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.200.000 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	9.741.700 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	65.000.000 €

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	350 v. H.
(Grundsteuer A)	
b) für die Grundstücke	406 v. H.
(Grundsteuer B)	
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

**§ 4**

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Einnahmen und Ausgaben ist eine Nachtragsatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen (§ 79 Absatz 1 und 2 GO Bbg.)

Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 79 Absatz 2 GO wird auf **1 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts und 1 % des Volumens des Vermögenshaushalts festgesetzt.**

Ausgenommen sind lediglich bislang nicht veranschlagte Baumaßnahmen, soweit der Betrag der Geringfügigkeit nicht überschritten wird.

Geringfügig im Sinne des § 79 Absatz 3 i. V. m. § 79 Absatz 2 Ziffer 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme einen Betrag von

**300.000 €**

nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 30 Gemeindehaushaltsordnung i. V. m. VV zu § 30).

Die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Unterschreitung von Ausgabeansätzen bzw. deren Nichtinanspruchnahme stellt keine haushaltswirtschaftliche Ermächtigung zur Verwendung als Deckung zusätzlicher/neuer Aufgaben dar.

**§ 5**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Sie sind nach § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung § 80 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind über- und außerplanmäßige Ausgaben unzulässig. Für notwendige Mehrausgaben im Rahmen des § 80 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gelten die hier getroffenen Festsetzung gleichermaßen.

**Folgende Entscheidungsbefugnisse werden festgesetzt:**

**VERWALTUNGSHAUSHALT**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben werden gemäß § 81 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg bei Beträgen von mehr als **51.200 €** festgesetzt. Die Festlegungen der Satzung aufgrund des § 79 Absatz 2 GO bleiben unberührt.

**a) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen innerhalb des Deckungsringes (Sollübertrag)**

- Entscheidung des/der Budgetverantwortlichen

**b) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen außerhalb des Deckungsringes, aber Deckung innerhalb des Amts- bzw. Dezernatsbudgets möglich**

- Entscheidung des Budgetverantwortlichen
- Ab einer Obergrenze von 51.200 € bzw. bei Auswirkungen auf die Leistungen oder auf Personalentscheidungen ist ein Beschluss der SVV mit vorheriger Beteiligung des Fachausschusses herbeizuführen.
- Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

**c) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen mit Überschreitung des Dezernatsbudgets, aber Deckung durch andere Dezernatsbudgets möglich**

- Entscheidung des Kämmerers und des OB nach Beratung mit den Beigeordneten
- Beschluss der SVV mit vorheriger Beteiligung des Finanz- und Haushaltsausschusses notwendig
- Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

**d) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen mit Überschreitung des Dezernatsbudgets, aber Deckung durch zentrale Deckungsreserve (Gesamthaushalt) möglich**

- Entscheidung des Kämmerers und des OB nach Beratung mit den Beigeordneten
- Beschluss der SVV unter vorheriger Beteiligung des Finanz- und Haushaltsausschusses notwendig
- Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

**e) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aufgrund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig ihrer Betragsgröße vom Kämmerer entschieden.**

**f) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Bereich der sog. Inneren Verrechnungen und der kalkulatorischen Kosten erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Kämmerer entschieden.**

**VERMÖGENSHAUSHALT**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben werden gemäß § 81 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg bei Beträgen von mehr als 51.200 € festgesetzt. Die Festlegungen der Satzung aufgrund des § 79 Absatz 2 und 3 GO bleiben unberührt.

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

2. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet:
  - bis zu 10.200 € der/die Leiter/in des Amtes für Finanzsteuerung,
  - bis zu 25.600 € der Kämmerer,
  - bis zu 51.200 € der Oberbürgermeister.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die in Einnahmen und Ausgaben unabhängig von ihrer Betragsgröße gleich sind, werden durch den Kämmerer entschieden.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aufgrund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig von ihrer Betragsgröße vom Kämmerer entschieden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sind der Stadtverordnetenversammlung jeweils nach Quartalsende zur Kenntnis zu geben.

**§ 6**

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist grundsätzlich im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher/neuer Leistungen vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Finanzierung eines eventuell erforderlichen Eigenmittelanteils einzuholen. Bei fehlendem Eigenmittelanteil entfällt die Maßnahme.

Soweit Ausgaben des Vermögenshaushaltes auch nur teilweise durch zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes oder sonstiger Dritter bei den Einnahmen gedeckt sind, dürfen solange der Stadt der Zuwendungsbescheid nicht zugegangen ist, nur in Höhe der Eigenmittel Verpflichtungen eingegangen und Ausgaben getätigt werden. Ausgenommen hiervon ist, wenn die frühzeitige Durchführung der Maßnahme der Förderung entgegensteht.

**§ 7**

Im Verwaltungshaushalt können Ausgaben für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Die Ausgaben bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Die Übertragbarkeit von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes tritt nur aufgrund eines Übertragungsvermerkes im Haushaltsplan ein und ist auf unvermeidbare Fälle zu beschränken.

Die Ausgabeansätze des Vermögenshaushaltes dürfen nur mit Zustimmung des Kämmerers in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Übertragung ist nur zulässig, wenn

- der Zweck der Ausgabe fort dauert
- ein sachliches Bedürfnis besteht
- die Ausgabe bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung notwendig ist und
- über den Betrag Ausschreibungen bzw. Aufträge im laufenden Haushaltsjahr ausgelöst worden sind.

**§ 8**

Als einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz werden 4,89 % für das Haushaltsjahr 2005 festgesetzt.

**§ 9**

Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist der quantitative und qualitative Rahmen für die Einrichtung und Besetzung von Stellen. Als Ermächtigung für die Verwaltung hat der Stellenplan grundsätzlich nur verwaltungsinterne Rechtswirkung. Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) stellt eine finanzwirtschaftliche Ermächtigung zur Besetzung freier oder frei werdender Stellen dar.

Alle freien und frei werdenden Stellen werden vom Zeitpunkt der Nichtbesetzung an für die externe Besetzung gesperrt. Ausnahmen läßt im Einzelfall der Oberbürgermeister nach Durchlaufen eines verwaltungsinternen Prüfverfahrens zu.

Vor der internen Besetzung freier oder frei werdender Stellen ist durch den Budgetverantwortlichen zu prüfen, ob die Stellen eingespart, zeitweilig gesperrt oder durch Fremdvergabe ersetzt werden können. Der Fremdvergabe ist stets eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung voranzustellen. Die Entscheidung für eine Fremdvergabe ist nur möglich, wenn aus dieser Untersuchung ein Konsolidierungseffekt hervorgeht.

Stellenneueinrichtungen bzw. Stelleninhaltsveränderungen/ Stellenumwandlungen mit dem Ergebnis einer höherwertigen Eingruppierung im Laufe des Haushaltsjahres sind nur möglich, wenn der finanzielle Ausgleich im Rahmen des Budgets sichergestellt ist.

Stellenneueinrichtungen im Rahmen von ABM (bei Personalkostenbeteiligung der Stadt) sind nur im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel möglich.

Stellen, die nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als künftig wegfallend (KW) ausgewiesen. Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als künftig umzuwandelnd (KU) bezeichnet. Nach Wirksamwerden des Vermerkes dürfen diese nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung besetzt werden.

Abweichungen vom Stellenplan sind grundsätzlich nur im Rahmen der Budgetmittel zulässig.

Das gilt nicht für Änderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche (z. B. korrigierende Stellenbewertungen, Tätigkeits- und Bewährungsaufstiege).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28. Dezember 2005 erteilt.

Frankfurt (Oder), 13. Januar 2006

Patzelt  
Oberbürgermeister

**II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung 2005 mit ihren Angaben liegt im Zeitraum vom

**25. Januar 2006 – 08. Februar 2006**

im Amt für Öffentliche Ordnung – Abt. Meldeangelegenheiten, Bischofstraße 6, Zimmer 103, während der Dienststunden, öffentlich aus.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28. Dezember 2005 vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Geschäftszeichen III/2-53-01-53, erteilt.

Frankfurt (Oder), 13. Januar 2006

Patzelt  
Oberbürgermeister

**Einzelatzung**

**über die Erhebung von Beiträgen für die  
Straßenbaumaßnahme (1993 - 2000) Ausbau der  
Straße „Am Spring“ in Frankfurt (Oder)/OT Gündendorf**

Aufgrund §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Beitragstatbestand**

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes  
für die Erneuerung und Verbesserung der Straße  
„Am Spring“ in Frankfurt (Oder)/OT Gündendorf

und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbauberechtigten und Nutzern nach § 9 Absatz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) der Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser ausgebauten öffentlichen Anlage wirtschaftliche Vorteile erwachsen, erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Einzelatzung.

**§ 2****Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1)  
Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn
- die Erneuerung und Verbesserung der Oberflächenentwässerung der Straße

- die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage
- die Herstellung eines einseitigen Gehweges
- die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung
- den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundstücke oder Teilen von Grundstücken.

(2)

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 3

#### Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1)

Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt
- bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 dieser Einzelsatzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2)

Die Straße „Am Spring“ gemäß § 1 dieser Satzung ist beitragsrechtlich als Anliegerstraße eingestuft, da sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dient. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt 70 %. Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt 30% des beitragsfähigen und den nichtbeitragsfähigen Aufwand.

### § 4

#### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1)

Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Flächen mit den im Absätzen 4 (Maß der Nutzbarkeit) und im Absatz 5 (Art der Nutzung) bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2)

Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche, die baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden kann.

(3)

Wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen,

wird für jede Teilfläche der jeweilige Faktor nach Absatz 4 gesondert angewendet.

(4)

Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgenden Faktoren:

- a) **1,0** bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) **1,3** bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) **1,5** bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) **0,05** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche
- e) **0,3** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, die weder baulich, gewerblich, industriell noch in damit vergleichbarer Weise genutzt werden und auch nicht genutzt werden dürfen.

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung, die zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden können oder tatsächlich so genutzt werden.

(5)

Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücksflächen, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB), ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt
- d) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen.

(6)

Zur Berücksichtigung der Art der Nutzbarkeit werden die in Absatz 4 Buchstaben a) bis c) bestimmten Faktoren jeweils um 0,5 erhöht, bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

## § 5

### Beitragsschuldner

(1)

Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.

(2)

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3)

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4)

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld.

(5)

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen.

Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

## § 6

### Beitragssatz

Für die Straßenbaumaßnahme (1993 - 2000) Ausbau der Straße „ Am Spring“ in Frankfurt (Oder)/Ortsteil GÜldendorf ergibt sich folgender Beitragssatz je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche in Höhe von **3.194,9063 €**.

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 28.11.2000 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme (1993 - 2000) Ausbau der Straße „Am Spring“ in Frankfurt (Oder)/OT GÜldendorf vom 31.08.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jg. 15, Nr. 8 vom 08.09.2004, außer Kraft gesetzt.

Frankfurt (Oder), 20.12.2005

Patzelt

Oberbürgermeister

### Einzelsatzung

#### **über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen (1999/2000) Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen der Straßen - Hinter dem See; Hohlweg; Mittelstraße; Kehr wiederstraße und Weinberge - in Frankfurt (Oder)/OT GÜldendorf**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen der Straßen:

a) Hinter dem See

b) Hohlweg im Bereich von der Seestraße bis Abzweig Mittelstraße und Hinter dem See

c) Mittelstraße

d) Kehr wiederstraße

e) Weinberge im Bereich von der Eisenbahnbrücke bis Ende Bebauung

und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern nach § 9 Absatz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) der Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser ausgebauten öffentlichen Anlagen wirtschaftliche Vorteile erwachsen, erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Einzelsatzung.

## § 2

**Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1)

Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen gemäß § 1 dieser Satzung
- die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.

(2)

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

## § 3

**Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1)

Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt
- bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 dieser Einzelsatzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2)

Die Straßen gemäß § 1 dieser Satzung sind beitragsrechtlich als Anliegerstraßen eingestuft, da sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt 70 %. Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt 30 % des beitragsfähigen Aufwandes und den nichtbeitragsfähigen Aufwand.

## § 4

**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1)

Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlagen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Flächen mit den im Absatz 4 (Maß der Nutzbarkeit) und im Absatz 6 (Art der Nutzung) bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2)

Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche, die baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden kann.

(3)

Wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wird für jede Teilfläche der jeweilige Faktor nach Absatz 4 gesondert angewendet.

(4)

Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgenden Faktoren:

- a) **1,0** bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) **1,3** bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) **1,5** bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) **0,3** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, die weder baulich, gewerblich, industriell noch in damit vergleichbarer Weise genutzt werden und auch nicht genutzt werden dürfen
- e) **0,05** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche
- f) **0,04** bei Grundstücken oder Grundstücksteilen mit Wasserflächen wie z. B. Seen, Teiche und Feuchtbiotop.

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO), die zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden können oder tatsächlich so genutzt werden.

(5)

Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücksflächen, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB), ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt
- d) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt
- e) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt, wenn diese Kirche nur

eine Ebene ohne Zwischendecke aufweist  
Wenn diese Kirche eine Zwischendecke aufweist, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen.

(6)

Zur Berücksichtigung der Art der Nutzbarkeit werden die in Absatz 4 Buchstaben a) bis c) bestimmten Faktoren jeweils um 0,5 erhöht, bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

## § 5

### Beitragsschuldner

(1)

Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.

(2)

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3)

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4)

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld.

(5)

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

## § 6

### Beitragssatz

Für die straßenbaulichen Maßnahmen gemäß § 1 dieser Satzung ergeben sich die entsprechenden Beitragssätze je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche in Höhe von:

- a) 0,3457990 € für die Straße Hinter dem See
- b) 0,2679322 € für den Hohlweg
- c) 0,2117814 € für die Mittelstraße
- d) 0,1280675 € für die Kehrwiederstraße
- e) 0,2582802 € für die Weinberge

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 01.05.1999 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen (1999/2000) Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen der Straßen - Hinter dem See; Hohlweg; Mittelstraße; Kehrwiederstraße und Weinberge - in Frankfurt (Oder)/OT Güldendorf vom 31.08.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jg. 15, Nr. 8 vom 08.09.2004, außer Kraft gesetzt.

Frankfurt (Oder), 20.12.2005

Patzelt  
Oberbürgermeister

### Einzelsatzung

**über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen (2000/2003) Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen der Straßen – Amselweg; Heinrich- Heine-Straße und August-Bebel- Straße/Dachsbau (Gasse 1; Gasse 2; Gasse 3) – in Frankfurt (Oder)**

Aufgrund §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Beitragstatbestand**

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen

- a) Amselweg  
(lt. Anlage Plan 1)
- b) Heinrich-Heine-Straße  
(lt. Anlage Plan 2)
- c) August-Bebel-Straße – Gasse 1  
(lt. Anlage Plan 3)
- d) August-Bebel-Straße - Gasse 2  
(lt. Anlage Plan 3)
- e) August-Bebel-Straße/Dachsbau - Gasse 3  
(lt. Anlage Plan 4)

und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbauberechtigten und Nutzern nach § 9 Absatz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) der Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser ausgebauten öffentlichen Anlagen wirtschaftliche Vorteile erwachsen, erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Einzelsatzung.

Die Anlagen Plan 1 – 4 sind Bestandteil dieser Einzelsatzung.

**§ 2**

**Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1)  
Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen (gemäß § 1)
  - die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.

- (2)  
Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 3**

**Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1)  
Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt
  - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 dieser Einzelsatzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2)

Die Straßen gemäß § 1 dieser Satzung sind beitragsrechtlich als Anliegerstraßen eingestuft, da sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dient.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt 70%.

Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt 30% des beitragsfähigen und den nichtbeitragsfähigen Aufwand.

**§ 4**

**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1)

Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Flächen mit den im Absatz 4 (Maß der Nutzbarkeit) und im Absatz 6 (Art der Nutzung) bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2)

Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs.1 gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche, die baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden kann.

(3)

Wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wird für jede Teilfläche der jeweilige Faktor nach Absatz 4 gesondert angewendet.

(4)

Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgenden Faktoren:

- a) **1,0** bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) **1,3** bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) **1,5** bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) **1,7** bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
- e) **1,9** bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen
- f) **0,3** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, die weder baulich, gewerblich, industriell noch in damit vergleichbarer Weise genutzt werden und auch nicht genutzt werden dürfen
- g) **0,05** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche

- h) **0,04** bei Grundstücken oder Grundstücksteilen mit Wasserflächen wie z. B. Seen, Teiche und Feuchtbiootope.

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO), die zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden können oder tatsächlich so genutzt werden.

(5)

Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücksflächen, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB), ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt
- d) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(6)

Zur Berücksichtigung der Art der Nutzbarkeit werden die in Absatz 4 Buchstaben a) bis e) bestimmten Faktoren jeweils um 0,5 erhöht, bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

## § 5

### Beitragsschuldner

(1)

Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.

(2)

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3)

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn

zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4)

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld.

(5)

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen.

Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

## § 6

### Beitragssatz

Für die straßenbaulichen Maßnahmen gemäß § 1 dieser Satzung ergeben sich die entsprechenden Beitragssätze je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche in Höhe von:

- a) 0,0935800 € für den Amselweg
- b) 0,1697042 € für die Heinrich-Heine-Straße
- c) 0,1008629 € für die August-Bebel-Straße - Gasse 1
- d) 0,0974048 € für die August-Bebel-Straße - Gasse 2
- e) 0,1141262 € für die August-Bebel-Straße/Dachsbau - Gasse 3

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen (2000/2003) Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen der Straßen – Amselweg; Heinrich-Heine-Straße und August-Bebel-Straße/Dachsbau (Gasse 1; Gasse 2; Gasse 3) – in Frankfurt (Oder) vom 31.08.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jg. 15, Nr. 8 vom 08.09.2004, außer Kraft gesetzt.

Frankfurt (Oder), 20.12.2005

Patzelt  
Oberbürgermeister

Anlagen ab Seite 11

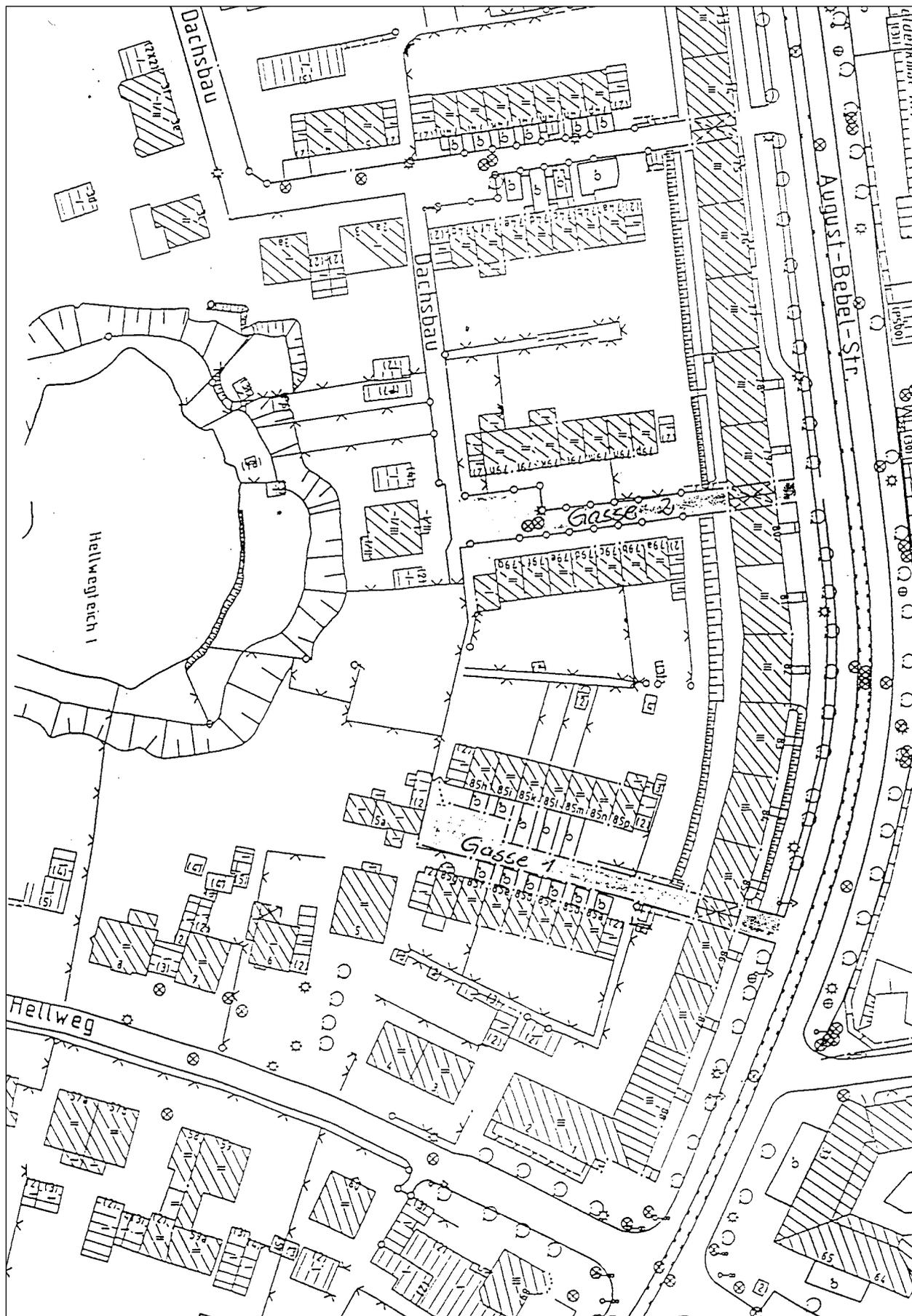
Anlage zu Seite 10 – Anlageplan I zur Einzelsatzung



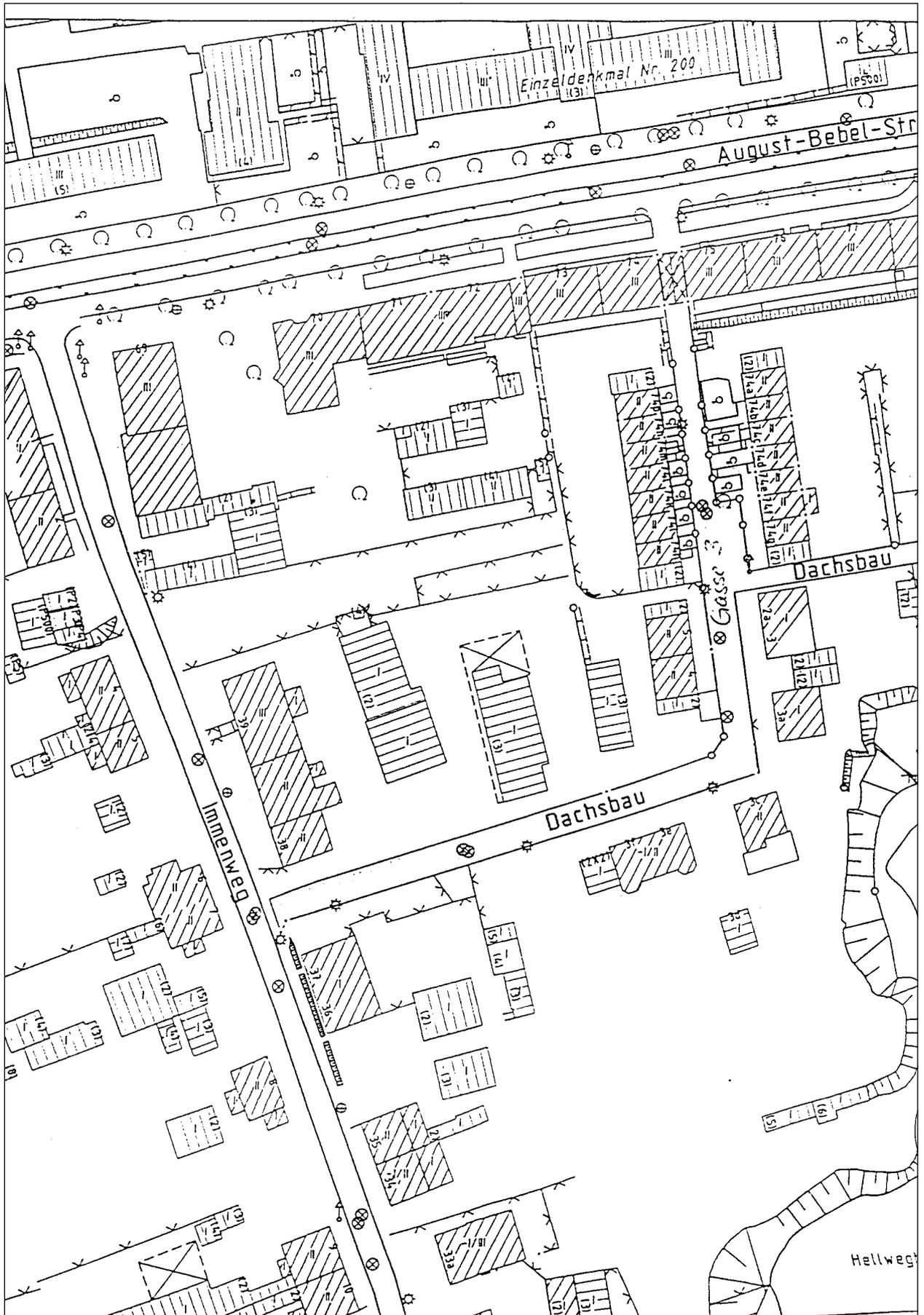
Anlage zu Seite 10 – Anlageplan 2 zur Einzelsatzung



Anlage zu Seite 10 – Anlageplan 3 zur Einzelsatzung



Anlage zu Seite 10 – Anlageplan 4 zur Einzelsatzung



**Zweite Änderungsordnung**

**zur Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen  
Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder), Rathenaustraße 05,  
15234 Frankfurt (Oder), vom 04.03.1998**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 und des § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, Seite 398), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.12.2005 folgende Zweite Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder), Rathenaustraße 05, 15234 Frankfurt (Oder), beschlossen:

**§ 1**

Der § 5 „Entgelthöhe“ wird wie folgt neu gefasst:

(1)

Für Erwachsene werden folgende Entgelte erhoben:

a) öffentliches Baden/Schwimmen		
Einzelkarte	(90 Min.)	3,00 €
b) öffentliches Baden/Schwimmen		
Zehnerkarte	(10 x 90 Min.)	27,00 €
c) Schwimmunterricht, -kurse		
Grundbetrag	(20 x 60 Min.)	103,00 €
d) Aquagymnastik-Kurs		
Grundbetrag	(10 x 60 Min.)	40,00 €
	(20 x 60 Min.)	80,00 €

(2)

Eine Ermäßigung erhalten die nachfolgend genannten Personengruppen unter Vorlage eines entsprechend gültigen Nachweises:

- a) Schüler/innen über 18 Jahre
- b) Auszubildende, Studenten, Grund- und Zivildienstleistende
- c) Rentner
- d) Arbeitslose
- e) Personen, für die Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende -, nach dem SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden und deren minderjährige Kinder.
- f) Behinderte  
Für die Begleitung notwendigen und im Ausweis anerkannten Personen ist der Eintritt frei.
- g) Frankfurt-Paß-Inhaber

(3)

Die ermäßigten Entgelte betragen:

a) öffentliches Baden/Schwimmen		
Einzelkarte	(90 Min.)	1,70 €
b) öffentliches Baden/Schwimmen		
Zehnerkarte	(10 x 90 Min.)	15,30 €
c) Schwimmunterricht und Schwimmkurse		
Grundbetrag	(20 x 60 Min.)	80,00 €
d) Kinder bis 6 Jahre		
Einzelkarte	(90 Min.)	1,00 €
e) Abnahme von Schwimmstufen		
Seepferdchen		2,50 €
Stoffabzeichen Seepferdchen		2,50 €

Bronze		5,00 €
jede weitere Stufe		4,00 €

(4)

Bei Nichtschwimmer- und Babyschwimmkursen beträgt der Grundbetrag	(20 x 60 Min.)	80,00 €
---	----------------	---------

(5)

Sportvereinsgruppen		
a) Sportvereinsgruppen	je angefangene Stunde je Bahn (bis 18 Jahre)	entgeltfrei
b) Sportvereinsgruppen	je angefangene Stunde je Bahn (über 18 Jahre)	3,00 €
c) für die Mitbenutzung des Nichtschwimmerbereiches durch		
Buchstabe a)		entgeltfrei
Buchstabe b), je angefangene Stunde		6,00 €

(6)

d) für die Mitbenutzung des Nichtschwimmerbereiches für		
Kurse des Vereins		
je angefangene Stunde		10,00 €
(6)		
Schulschwimmen		
a) Frankfurter Schulen	(incl. je Stunde Nichtschwimmerbereich)	17,00 €
b) Schulen des Umlandes	je Stunde	32,00 €

Die Mitbenutzung des Nichtschwimmerbereiches regelt sich nach § 5, Absatz (10).

(7)

Veranstaltungen/Wettkämpfe		
je angefangene Stunde		40,00 €
(ausgenommen Absatz (9))		

Die Mitbenutzung des Nichtschwimmerbereiches regelt sich nach § 5, Absatz (10).

(8)

Dienstsportgruppen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehr, der Polizei u. ä.		
je angefangene Stunde je Bahn		16,00 €

Die Mitbenutzung des Nichtschwimmerbereiches regelt sich nach § 5, Absatz (10).

(9)

Kommerzielle Nutzung (inkl. Nichtschwimmerbereich)		
je angefangene Stunde		103,00 €

(10)

Mitbenutzung des Nichtschwimmerbereiches für Personengruppen nach Absatz (6), b), (7), (8)		
je angefangene Stunde		13,00 €

## § 2

**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Zweite Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder) den, 20.12.2005

Patzelt  
Oberbürgermeister

**Benutzungs- und Entgeltordnung  
für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrums der  
Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 und des § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, Seite 154) in der zuletzt geänderten Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 15.12.2005 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1)  
Sportanlagen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind alle Übungs- und Wettkampfstätten des Eigenbetriebes Sportzentrums der Stadt Frankfurt (Oder) (nachfolgend Sportzentrum genannt).

(2)  
Die Benutzung einer Sportanlage schließt die dazugehörigen Nebenräume ein. Näheres wird im Nutzungsvertrag geregelt. Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

**SPORTHALLEN**

- 1 Oderlandhalle
- 2 Brandenburg-Halle
- 3 Judohalle 1
- 4 Judohalle 2
- 5 Ringerhalle
- 6 Kraftraum
- 7 Gewichtheberhalle 1
- 8 Gewichtheberhalle 2
- 9 Boxhalle 1
- 10 Boxhalle 2

**SPORTFREIFLÄCHEN**

- 1 Rasenplatz mit Laufbahn Kunststoff

**SCHIESSSPORTANLAGEN**

- 1 Eisenhüttenstädter Chaussee 55
- 2 Stendaler Str. 26

## § 2

**Zweck**

(1)  
Sportanlagen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie stehen vorrangig zur Förderung des Spitzen- und Nachwuchsleistungssportes in festgelegten Sportarten zur Verfügung.

(2)  
Entsprechend den städtischen Richtlinien für die Sportförderung fördert das Sportzentrum insbesondere den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Bundes- und Landesstützpunkte sowie zentrale Trainings- und Schulungsmaßnahmen der Sportverbände.

## § 3

**Nutzungsdauer**

(1) Die Sportanlagen werden

1. für die Dauer eines Jahres, in Anlehnung an das Schuljahr, an Bundesstützpunkte, Landesstützpunkte, Vereine der Stadt Frankfurt (Oder)
2. an Bundes- und Landesverbände, Sportfördergruppe
3. für die Dauer eines Schuljahres, mit Ausnahme der Weihnachts- und Sommerferien (Jahres- u. Schuljahreswechsel) für die Sportschule Frankfurt (Oder)
4. für einzelne Veranstaltungen überlassen.

(2)  
Die Nutzung in den Weihnachts- und Sommerferien muss bei Bedarf gesondert schriftlich beantragt werden.

(3)  
Der Antrag zu Ziffer (1) 1. ist bis zum 10.06. für das neue Schuljahr, der Antrag zu den Ziffern (1) 2., 3. und (2) ist mindestens 14 Tage vorher zu stellen.

## § 4

**Antragsverfahren/Vertrag**

(1)  
Die Sportanlagen werden vorrangig für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Bundes- und Landesstützpunkte, für den Sportunterricht der Sportschule sowie für eingetragene gemeinnützige Sportvereine (nachfolgend Nutzer/Veranstalter genannt) der Stadt nur auf schriftlichen Antrag und nach schriftlicher Zustimmung durch das Sportzentrum überlassen. Nutzer/Veranstalter sind auch andere in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genannte Antragsteller, die einen gültigen Nutzungsvertrag auf schriftlichen Antrag erhalten können.

Der Nutzungsvertrag ist mindestens eine Woche vor der ersten Nutzung abzuschließen. In Ausnahmefällen können auch kommerzielle Nutzer/Veranstalter auf schriftlichen Antrag die Sportanlagen anmieten. Hierzu werden gesonderte Nutzungsvereinbarungen getroffen.

(2)  
Die Belange des Sports (zentrale Maßnahmen der Bundes- und Landesverbände, Bundesstützpunkte, Landesstützpunkte, Sport- schule, Vereine der Stadt Frankfurt (Oder)) haben bei der Benutzung der Sportanlagen durch Dritte Vorrang und dürfen nur bedingt beeinträchtigt werden.

(3)  
Die dem Sportzentrum unterstellten Sporthallen stehen den Nutzern in der Regel täglich von 07.00 bis 21.30 Uhr (einschließlich Duschen und Umkleiden) ganzjährig zur Verfügung. Auf die Nutzung einer bestimmten Sportanlage und Zeit besteht für die Nutzer/Veranstalter kein Anspruch.

(4)  
Über die grundsätzliche Freigabe von Flächen entscheidet das Sportzentrum.

(5)  
Für den Wettkampfspielbetrieb auf Freiflächen ist die Bespielbarkeit lt. Spielordnung des jeweiligen Fachverbandes durch den platzbauenden Sportverein herzustellen. Abweichend davon kann die Übernahme der aufbauenden Arbeiten mit dem Sportzentrum vertraglich geregelt werden.

(6)  
Das Sportzentrum ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Sportarten oder Nutzungszeiten, sofern übergeordnete Interessen vorliegen oder gegen den Nutzungsvertrag verstoßen wurde, zurückzunehmen, ohne dass daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

**§ 5**

**Pflichten des Sportzentrums, Pflichten der Nutzer**

(1)  
Das Sportzentrum überlässt den Nutzern die Sportanlagen (Sport- hallen, Freiflächen) in funktionstüchtigem und sicherem Zustand. Ein Anspruch auf Unterbringung vereinseigener Materialien in Räume des Sportzentrums besteht nicht. Wettkampf- und spezielle Ausstattungen sind durch die Nutzer eigenverantwortlich zu beschaffen und zu unterhalten. Die Nutzung und Einlagerung vereinseigener Ausstattungen und Geräte in Räumen des Sportzentrums sind vorher abzustimmen. Das Sportzentrum über- nimmt keine Haftung für diese Ausstattungen.

Die Nutzer/Veranstalter sind verpflichtet:

(2)  
Die Sportanlagen und deren Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung zu vermeiden.

(3)  
Beschädigungen der Sportanlagen oder deren Einrichtungen und Geräte unverzüglich dem Sportzentrum oder dessen Beauftrag-

ten (Hallenwarte/Platzwarte, Objektleiter des Sportzentrums der Stadt Frankfurt (Oder)), nachfolgend Verantwortlicher genannt, mitzuteilen.

(4)  
Die im Nutzungsvertrag geregelte Beauftragung, den notwendi- gen Begleitern von Schwerbehinderten freien Eintritt zu gewäh- ren, zu beachten.

**§ 6**

**Haftung**

(1)  
Für alle Schäden und Verunreinigungen, die durch die Nutzer/ Veranstalter im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanla- gen und den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Nutzer/Veran- stalter.

(2)  
Jeder entstandene Schaden ist dem Verantwortlichen des Sport- zentrums unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht entstehen, haftet ebenfalls der Nutzer/Veranstalter.

(3)  
Der Nutzer/Veranstalter haftet auch für den Verlust von Schlüs- seln und die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer ver- ursachten Schäden.

**§ 7**

**Aufsicht und Freistellung**

(1)  
Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer/Veranstalter und in deren alleiniger Verantwortung.

(2)  
Für den öffentlichen Spiel und Wettkampfbetrieb sowie für an- dere Veranstaltungen hat der Nutzer/Veranstalter Ordner in an- gemessener Zahl einzusetzen.

(3)  
Das Sportzentrum und die Stadt werden von Ersatzansprüchen freigestellt, die von dem Nutzer/Veranstalter oder Dritten insbe- sondere wegen Körperschäden, Sachschäden und des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden des Sportzen- trums bzw. der Stadt zurückzuführen ist.

**§ 8**

**Überlassung an Dritte**

Eine Überlassung der Sportanlagen durch die berechtigten Nut- zer/Veranstalter an Dritte ist nicht zulässig.

**§ 9**

**Hausrecht**

Das Hausrecht wird durch die Verantwortlichen des Sportzentrums ausgeübt. Diese haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Den Anordnungen dieser Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

**§ 10**

**Einrichtung von Verkaufsständen**

Die Einrichtung von Verkaufsständen jeglicher Art ist zusätzlich schriftlich zu beantragen.

Vom Nutzer/Veranstalter sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und bei Abschluss des Nutzungsvertrages dem Verantwortlichen des Sportzentrums (Hallenwarte, Platzwart, Objektverantwortliche) vorzulegen.

**§ 11**

**Rücktritt**

Der Nutzer/Veranstalter kann durch schriftliche Erklärung vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Geht diese Erklärung dem Sportzentrum bis spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu, so ist er von der Leistung des vereinbarten Entgeltes oder einer Entschädigung befreit, anderenfalls ist das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu zahlen.

**§ 12**

**Garantiesumme**

(1)  
Vor Überlassen einer Sportanlage zu anderen als sportlichen Zwecken kann von dem Nutzer/Veranstalter eine Garantiesumme verlangt werden, die auf das zu zahlende Entgelt angerechnet und vertraglich vereinbart wird.

(2)  
Die Höhe der Garantiesumme wird durch die Höhe des Entgeltes nicht beschränkt.

**§ 13**

**Überschreitung und unberechtigte Nutzung**

(1)  
Die Nutzungszeiten für die Sportanlagen werden durch einen Belegungsplan vom Sportzentrum festgelegt und sind entsprechend der Zeitbegrenzung einzuhalten. Die Überschreitung wird je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

(2)  
Für die unberechtigte Nutzung, außerhalb der lt. Vertrag vereinbarten Nutzungszeit und/oder ohne gültigen Nutzungsvertrag, erhebt das Sportzentrum einen pauschalen Aufwendungssatz plus Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten. Der pauschale Aufwendungssatz beträgt 100,00 Euro/Stunde.

**§ 14**

**Verunreinigungen/Schäden**

(1)  
Der Nutzer/Veranstalter überlässt nach Nutzung der Sportanlage diese dem nachfolgenden Nutzer/Veranstalter in einem sauberen Zustand.

(2)  
Der Nutzer/Veranstalter ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden oder Verunreinigungen entstehen.

**§ 15**

**Nutzungsentgelte**

(1)  
Das Sportzentrum erhebt für die Nutzung von Sportanlagen ein privatrechtliches Entgelt. Die konkrete Höhe der Entgelte ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Punkten.

Abweichungen und Ausnahmen regeln die §§ 16 und 17.

(2)  
Allgemeines

1. Betriebskosten (Entgelte) werden für die Nutzung von Sportanlagen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb gegenüber den eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen erhoben.
2. Soweit für Veranstaltungen bzw. für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb aus Sicherheitsgründen oder auf Wunsch des Nutzers/Veranstalters zusätzliches Personal des Sportzentrums angefordert wird, werden Kostensätze entsprechend § 15 Pkt. 4. 1. erhoben.
3. Nutzungspauschalen (Entgelte) werden für alle Nutzer/Veranstalter erhoben, die nicht eingetragene gemeinnützige Sportvereine der Stadt sind.
4. Bei Erhebung von Eintrittsgeld ist eine Gebühr von 10 % der Einnahmen an das Sportzentrum abzuführen.

**(3)**

**Entgelte für die Nutzung von Sporthallenflächen in EURO**

1. Eingetragene gemeinnützige Vereine

Nutzung	Nutzungspauschale	bei Erhebung von Eintrittsgeld
Trainings- u. Übungsbetrieb	0,01 EURO/m <sup>2</sup> /Std.	10 % der Einnahmen
Vereinswettkämpfe, die nicht unter § 16 (2) fallen und Dienst-sport und auswärtige Vereine und Kurse	0,02 EURO/m <sup>2</sup> /Std.	
private Nutzer, Berufssport, sonstige kommerzielle Veranstaltungen	0,10 EURO/m <sup>2</sup> /Std.	

**(4)**

**Entgelte für die Nutzung der Radrennbahn - Oderlandhalle**

Anzahl	Bezugsgröße je Stunde	Nutzungspauschale je Stunde
Landeskader/ Bundeskader		entgeltfrei
Sportler ohne Kaderstatus	je Sportler	6,00 EURO
internationale Nutzer bei Mitbenutzung durch andere Sportler	> 10 Sportler	50,00 EURO
internationale Nutzer bei Mitbenutzung durch andere Sportler	> 20 Sportler	70,00 EURO
internationale Nutzer bei alleiniger Hallennutzung		100,00 EURO

AUSLEIH	BEZUGSGRÖSSE	LEIHGEBÜHR
Derny	je Stunde	20,00 EURO
Startmaschiene	je Stunde	100,00 EURO

**(5)**

**Entgelte für die Nutzung von Sportfreiflächen**

1. Eingetragene gemeinnützige Vereine

Nutzung	Rasenspielfeld je angefangene Stunde	Hartplatz je angefangene Stunde	kleiner Hartplatz je angefangene Stunde	Laufbahn je angefangene Stunde	bei Erhebung von Eintrittsgeld
Trainings- u. Übungsbetrieb	2,60 EURO	1,30 EURO	0,80 EURO	1,30 EURO	10 % der Einnahmen
Vereinswettkämpfe, die nicht unter § 16 (2) fallen und Sportkurse und Lehrveranstaltungen eingetragene Vereine der Stadt	6,70 EURO	5,20 EURO	2,60 EURO	2,60 EURO	

2. Auswärtige Sportvereine/Dienstsport

Nutzung	Rasenspielfeld je angefangene Stunde	Hartplatz je angefangene Stunde	kleiner Hartplatz je angefangene Stunde	Laufbahn bei je angefangene Stunde	Erhebung von Eintrittsgeld
Trainings- u. Übungsbetrieb und Wettkämpfe	25,60 EURO	12,80 EURO	5,20 EURO	5,20 EURO	10 % der Einnahmen

3. Private Nutzer, Berufssport, sonstige kommerzielle Veranstaltungen

Nutzung	Rasenspielfeld je angefangene Stunde	Hartplatz je angefangene Stunde	kleiner Hartplatz je angefangene Stunde	Laufbahn bei je angefangene Stunde	Erhebung von Eintrittsgeld
Trainings- u. Übungsbetrieb, Veranstaltungen	102,30 EURO	51,20 EURO	25,60 EURO	25,60 EURO	10 % der Einnahmen

**(6)**

**Entgelte für die Nutzung weiterer gebührenpflichtiger Sachverhalte**

Nutzung	Bezugsgröße	Gebühr
Trainingsbeleuchtung (inkl. Verbrauch u. Wartung)	je Stunde	55,00 EURO
Stromversorgung Sauna	je Stunde pro Person/je 1,5 h	5,20 EURO 8,00 EURO (10ér Karte = 70,00 EURO)
Schulungsraum - bis 30 m <sup>2</sup> - > 30 m <sup>2</sup>	je Stunde je Stunde	10,00 EURO 20,00 EURO
Oderlandhalle	je Tag (24 h) je Stunde	2.400,00 EURO 100,00 EURO
Brandenburg-Halle  - Bestuhlung Innenraum - Kiosk der BBH - Schankanlage der BBH/Reinigung	je Tag (24 h) je Stunde  je Stuhl  je Tag  je Nutzung Anpassung entsprechend Preisentwicklung	4.440,00 EURO 185,00 EURO  1,00 EURO  50,00 EURO  z. Zt. 16,00 EURO
Versorgungs-/Verkaufsstände  davon abweichend	je Tag/m <sup>2</sup> , einschließlich ELT bis 1 kw  tatsächliche Sachverhalte z. B. ELT, Wasser, Abfall	5,00 EURO  gesonderte Vereinbarung

**Zusätzliche Personalkosten**

je Person/h	Hallenwarte	technisches Personal	Reinigung durch Fremdfirmen
werktags	16,00 EURO	19,00 EURO	die dem Sportzentrum in Rechnung gestellten Kosten
sonntags	19,00 EURO	22,00 EURO	
feiertags	22,00 EURO	25,00 EURO	

(7)

**Entgelte für die Nutzung der Schießstände**

Schießstände	Disziplin	Bezugsgröße pro Bahn	keine Vereinsmitglieder der Schützenvereine d. St. Ffo./Private Nutzer	Schützenvereine der Stadt Frankfurt (Oder)
Luftgewehr-/Pistolenstand (10 m <sup>2</sup> p. P.)		je angefangene Stunde	6,00 EURO	0,01 EURO/m <sup>2</sup>
Gewehr-/Pistolenstand KK 50 m (4 m <sup>2</sup> p. P.)		je angefangene Stunde	6,00 EURO	0,01 EURO/m <sup>2</sup>
Pistole KK, Großkaliberpistole, Revolver 25 m (4 m <sup>2</sup> p. P.)		je angefangene Stunde	6,00 EURO	0,01 EURO/m <sup>2</sup>
Laufende Scheibe KK 50 m (4 m <sup>2</sup> p. P.)		je angefangene Stunde	6,00 EURO	0,01 EURO/m <sup>2</sup>
Vorderlader Langwaffen 50 m		je angefangene Stunde	6,00 EURO	0,01 EURO/m <sup>2</sup>
Wurfscheibenstände	Doppeltrapp (50 Scheiben= 1 Chip)		10,00 EURO	5,00 EURO
	Trap (25 Scheiben= 1 Chip)		5,00 EURO	2,50 EURO
	Skeet (25 Scheiben= 1 Chip)		5,00 EURO	2,50 EURO
Jagdliches Schießen	laufende Scheibe	je angefangene Stunde/je Stand	6,00 EURO	0,01 EURO/m <sup>2</sup>
	Bock, Fuchs, Überläufer	je angefangene Stunde/je Stand	6,00 EURO	0,01 EURO/m <sup>2</sup>
	jagdliche Runde Trap (15 Scheiben)		3,00 EURO	1,50 EURO
	jagdliche Runde Skeet (18 Scheiben)		3,00 EURO	1,50 EURO

Scheibenmaterial	Scheibe		Spiegel
- laufende Scheibe	4,50 EURO		0,80 EURO
- Bock 50 m	2,50 EURO		0,80 EURO
- Überläufer	2,50 EURO		0,80 EURO
- Gewehr KK	0,10 EURO		
- Pistole KK	0,50 EURO		

**Weitere gebührenpflichtige Sachverhalte - Schießstände**

	Nutzung	Bezugsgröße	Gebühr
Trainerstunde	werktags sonntags	je Stunde je Stunde	20,50 EURO 23,00 EURO
Standaufsicht	werktags sonntags	je Stunde je Stunde	18,00 EURO 20,50 EURO
Unterkunft		je Bett/Nacht	10,50 EURO
Schulungsraum		je Stunde	15,00 EURO

**(8)**

**Grundlagen zur Berechnung der Nutzungspauschale**

Sportanlagen	qm
1. Oderlandhalle	
1.1. Oderlandhalle (Volleyballfeld)	500
1.2. Oderlandhalle (Spielfeld)	1056
2. Brandenburg-Halle (Spielfeld)	1080
3. Judohalle 1	793
4. Judohalle 2	230
5. Ringerhalle	830
6. Kraftraum	509
7. Boxhalle 1	400
8. Boxhalle 2	420
9. Gewichtheberhalle 1	268
10. Gewichtheberhalle 2	400

Bei einer Teilflächennutzung erfolgt die Berechnung nach der tatsächlich genutzten Fläche.

**§ 16**

**Entgeltfreiheit**

**(1)**

Die Sportanlagen des Sportzentrums werden folgenden Personengruppen der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine der Stadt entgeltfrei überlassen:

1. Bundeskader (A/B/C/DC), Landeskader Brandenburg (D.- Kader)
2. Kinder und Jugendsportgruppen sowie Schulsportgemeinschaften mit Schüler/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und gültigem Schülerausweis

3. Behindertengruppen und Rehabilitationsgruppen

4. Eltern/Kind Sportgruppen mit Kindern bis zum 6. Lebensjahr

**(2)**

Die Sportanlagen des Sportzentrums werden für besondere Wettkämpfe, wie Meisterschaften entgeltfrei bereitgestellt, wenn sie nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Sportverbände, die dem Landessportbund Brandenburg (LSB) angehören, schreiben die Meisterschaften aus und
2. mit der Durchführung dieser Meisterschaften sind Frankfurter Sportvereine beauftragt.

**(3)**

Entgeltfrei ist die Nutzung von Aufenthalts bzw. Schulungsräumen für eingetragene gemeinnützige Sportvereine zum Zwecke vereinseigener, satzungsgemäßer Aufgabenerfüllung.

**§ 17**

**Entgeltermäßigung**

Für Studentengruppen (Studenten mit gültigem Studentenausweis) von eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen gelten ermäßigte Entgelte in Höhe von 50 von 100 entsprechend § 15.

**§ 18**

**Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung erfolgt durch das Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) entsprechend § 15.

**§ 19**

**Fälligkeit**

**(1)**

Die Entgelte gemäß § 15 sind nach Rechnungslegung für die jeweiligen Halbjahre bis 1 Woche vor Schuljahresende (Beginn der Sommerferien) oder zum 30.12. fällig, wenn die Sportanlagen entsprechend § 3 Absatz (1), Ziffer 1 vergeben wurden.

**(2)**

In allen anderen Fällen hat die Zahlung des Entgeltes 14 Tage nach Rechnungslegung zu erfolgen.

**§ 20**

**Entgeltschuldner**

**(1)**

Entgeltschuldner sind die Nutzer/Veranstalter. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

(2)  
Entgeltschuldner erhalten bis zur Begleichung der Schuld keinen neuen Nutzungsvertrag für Sportanlagen des Sportzentrums.

**§ 21**

**Mehrwertsteuer**

Die Entgelte sind Nettobeträge. In Abhängigkeit von der Steuerbarkeit/Steuerpflicht erhöhen sich diese Beträge um die gesetzliche Umsatzsteuer.

**§ 22**

**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Benutzungs und Entgeltordnung des Sportzentrums der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs und Entgeltordnung für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) vom 13.07.2000 und die Erste Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrums der Stadt Frankfurt (Oder) vom 13.07.2000 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 20.12.2005

Patzelt  
Oberbürgermeister

**Verordnung über das  
Naturschutzgebiet**

**„Fledermausquartier Brauereikeller Frankfurt (Oder)“**

vom 15. Dezember 2005

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S.350) und der "Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten" vom 04. Juni 1997 GVBl. II S. 485) erlässt die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.05 die nachfolgende Verordnung:

**§ 1**

**Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in der Stadt Frankfurt (Oder) wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Fledermausquartier Brauereikeller Frankfurt(Oder)".

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

(1)  
Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 0,92 ha. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemarkung	Flur
Frankfurt (Oder)	47, 48.

Zur Orientierung sind dieser Verordnung eine Kartenskizze über die Lage des Naturschutzgebietes als Anlage 1 und eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2)  
Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der „Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Fledermausquartier Brauereikeller Frankfurt (Oder)' "im Maßstab 1:10 000 (Anlage 3) und in der „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet OFledermausquartier Brauereikeller Frankfurt (Oder)' "im Maßstab 1 : 500 (Anlage 4) mit Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Liegenschaftskarte. Die Karte ist mit dem Dienstsiegel der Stadt Frankfurt (Oder) (Siegelnummer 83) versehen und vom Siegelverwahrer am 15.12.05 unterschrieben worden.

(3)  
Innerhalb des Naturschutzgebietes ist eine Zone 1 mit rund 0,37 ha mit zusätzlichen Beschränkungen der Nutzung festgesetzt. Die Grenze der Zone 1 ist in den in Absatz 2 genannten Karten eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Liegenschaftskarte. Die räumliche Wirkung der Zone 1 beschränkt sich auf Bereiche, die höhenmäßig unterhalb des westlich an die Gebäude/Ruine angrenzenden Geländeniveaus liegen.

(4)  
Für die außerhalb des Naturschutzgebietes liegenden Flächen, die in den in Absatz 2 genannten Karten als „Einwirkungszone“ gekennzeichnet sind, enthält diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Verbote für Handlungen, die in das Naturschutzgebiet hineinwirken. Die Verbote werden im § 6 dieser Verordnung benannt. Die „Einwirkungszone“ ist insgesamt rund 6,5 ha groß und umfasst Flächen in den Fluren 47 und 48. Zur Orientierung sind die betroffenen Flurstücke in der Flurstücksliste (Anlage 2) aufgeführt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten.

(5)  
Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

**§ 3**

**Schutzzweck**

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist  
1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum beziehungsweise als Rückzugsraum wildlebender

Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützte heimische Fledermäuse;

2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung der Lebensweise der Fledermäuse.

(2)

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Fledermausquartier Brauereikeller Frankfurt (Oder)“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteini*) und des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43 EWG) einschließlich der für die Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung der genannten Arten wichtigen Lebensräume.

(3)

Schutzzweck ist weiterhin:

1. Die Erhaltung von Nahrungsgebieten im Umfeld des Quartiers und die Sicherung der Einflug- und Ausflug- sowie Umflugschneisen ;
2. Zone 1: die Bewahrung der für die Fledermäuse bedeutsamen oberirdischen und unterirdischen Ruinenbereiche sowie der sich aus den baulichen Bedingungen ergebenden den kleinklimatischen Verhältnisse in den Kellerräumen (z. B. Temperatur, Feuchtigkeit, Luftströmungen) und die Absicherung der Störungsarmut.

#### § 4

##### Verbote

(1)

Vorbehaltlich der nach § 7 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2)

Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dieses keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Fledermäuse durch Lärm oder Erzeugen mechanischer Bodenschwingungen zu stören;
9. Hunde frei laufen zu lassen;

10. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
11. im oder über dem Schutzgebiet Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben
12. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
13. auf Freiflächen Schmutzwasser, Dünger oder Herbizide, Insektizide und sonstige Chemikalien auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern;
14. Abfälle, Erdmassen oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
15. die Beleuchtungsverhältnisse im Bereich über der Zone 1 durch direktes Anstrahlen zu verändern;
16. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln; wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
17. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
18. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen.

#### § 5

##### Besondere Verbote für die Zone 1

Über die Verbote des § 4 hinaus ist es in der den Zone 1 verboten:

1. das Schutzgebiet zu betreten;
2. das Gebiet in jeglicher Weise wirtschaftlich zu nutzen.

#### § 6

##### Verbote für die Einwirkungszone

Für die in § 2 Abs. 4 benannte, außerhalb des Naturschutzgebietes gelegene, „Einwirkungszone“ ist es verboten:

1. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Ruhe der Fledermäuse durch Lärm oder Erzeugen mechanischer Bodenschwingungen zu stören;
2. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
3. auf Freiflächen Schmutzwasser, Dünger oder Herbizide, Insektizide und sonstige Chemikalien auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern;
4. außerhalb von Gebäuden Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen (mit Ausnahme der Vogelwinterfütterung);
5. Fledermausflugschneisen zu versperren bzw. einzuengen.

#### § 7

##### Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten der §§ 4, 5 und 6 bleiben folgende Handlungen:

1. Maßnahmen, die der Umsetzung des Bebauungsplanes „Bahnhofsberg“ (BP 02-002, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.99) dienen und zum Ausführungszeitraum nicht den Winterschlaf bzw. das Einfliegen der Fledermäuse in das Quartier beeinträchtigen können;

2. Maßnahmen, die der Umsetzung eines mit den Schutzziele zu vereinbarenden und von der unteren Naturschutzbehörde bestätigten Nutzungs- bzw. Gestaltungskonzeptes dienen;
3. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, deren gesetzlich zugelassene Nutzung sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
4. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
6. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
7. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen; Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2)

Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer, soweit diese im Interesse des Fledermausschutzes handeln.

## § 8

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. Reduzierung des Ruinenkörpers um Bereiche, die nachweislich nicht als Lebensraum der Tiere genutzt werden und durch deren Abriss keine negative Beeinflussung der klimatischen Bedingungen für die Kellerräume zu erwarten ist;
2. bauliche Absicherung des langfristigen Erhalts der Kellerräume
3. Verbesserung der Bewetterung des Quartiers
4. Aufwertung des Stadt- und Landschaftsbildes durch bauliche Umgestaltung von außerhalb der Zone I liegenden Ruineteilen
5. Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten durch eine angepasste Einzäunung bzw. sonstige Abgrenzung des Bereiches;
6. Aufwertung des Sommerlebensraumes der Fledermäuse

## § 9

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4, 5 oder 6 beziehungsweise den Maßgaben des § 7 zuwiderhandelt.

(2)

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## § 11

### Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1)

Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2)

Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des im § 2 genannten Gebietes vor.

(3)

Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

## § 12

### Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung schriftlich und unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ordnungsgeber geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und innerhalb von vier Jahren nach IN-Kraft-Treten der Verordnung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen geltend gemacht werden.

**§ 13**

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung zur Unterschutzstellung des Fledermausquartiers „Alter Brauereikeller“ vom 14.03.90 (Beschluss 130 des Bezirkstages Frankfurt (Oder));
2. Verordnung zur Unterschutzstellung „Fledermausschon gebiet“ vom 23.11.89, (Beschluss des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder)).

Frankfurt (Oder), 12.01.06

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

Anlage 2:

**Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fledermausquartier Brauereikeller Frankfurt (Oder)“ vom 15.12.05**

**Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 0,92 Hektar. Es umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen:**

Landkreis/kreisfreie Stadt	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)	-	Frankfurt (Oder)	47	22/3	teilweise
kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)	-	Frankfurt (Oder)	48	33/9	teilweise
kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)	-	Frankfurt (Oder)	48	33/11	teilweise
kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)	-	Frankfurt (Oder)	48	35	
kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)	-	Frankfurt (Oder)	48	62	

**Folgende Flächen davon bilden die Zone I:**

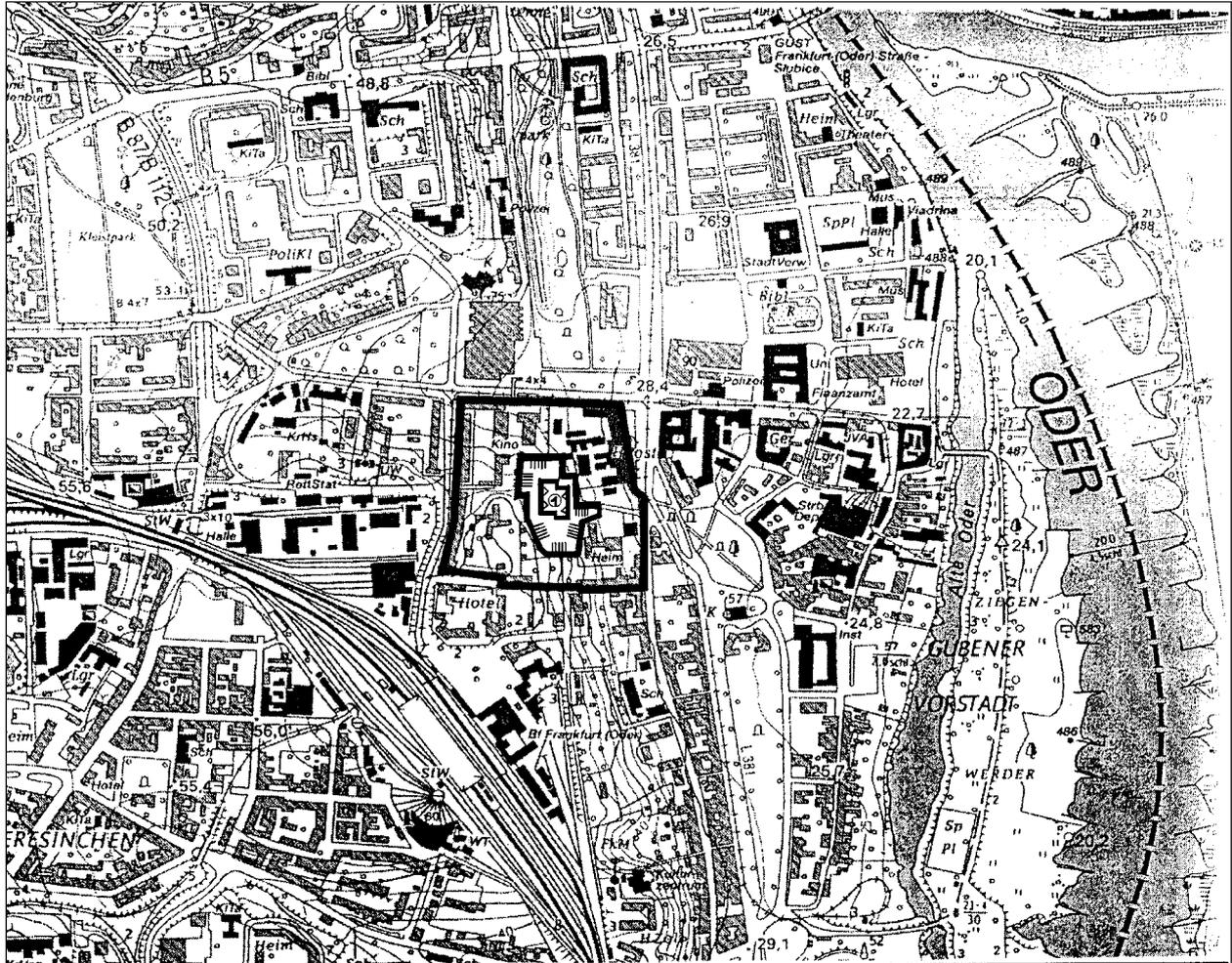
Landkreis/kreisfreie Stadt	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)	-	Frankfurt (Oder)	48	62	teilweise

**Folgende Flächen bilden die Einwirkungszone:**

Landkreis/kreisfreie Stadt	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)	-	Frankfurt (Oder)	47	12	
kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)	-	Frankfurt (Oder)	47	14	
kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)	-	Frankfurt (Oder)	47	19	
kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)	-	Frankfurt (Oder)	47	21/2	
kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)	-	Frankfurt (Oder)	47	22/3	teilweise
kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)	-	Frankfurt (Oder)	47	26/1	
kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)	-	Frankfurt (Oder)	47	27	
kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)	-	Frankfurt (Oder)	47	28/2	
kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)	-	Frankfurt (Oder)	47	28/4	
kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)	-	Frankfurt (Oder)	47	29/2	
kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)	-	Frankfurt (Oder)	47	30/2	



Anlage zu Seite 27



Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister



Anlage 3

Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
"Fledermausquartier Brauereikeller Frankfurt (Oder)"  
vom 15.12.2005

Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 47 und Flur 48

- Legende
-  Schutzgebietsgrenze
  -  Grenze der Zone 1
  -  Bezeichnung der Zone
  -  Einwirkungszone

Maßstab 1 : 10.000

Nutzung der Kartengrundlage mit Genehmigung des LVermA Brandenburg,  
GB-G1/99

Stadt Frankfurt (Oder)  
Amt für Umweltschutz,  
Landwirtschaft und Forsten  
Im Auftrag

Frankfurt (Oder), den 15.12.05



(Dienstsiegel)

**Bekanntmachung  
über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung  
aus ihrer 19. Sitzung am 15.12.2005**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**• Resolution der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) zur EU- Dienstleistungsrichtlinie auf Vorschlag des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) fordert das Europäische Parlament nachdrücklich auf, den Entwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren derart zu überarbeiten, dass er das Europäische Sozialmodell berücksichtigt. Wir sind der Auffassung, dass nur dann ein fairer Wettbewerb grenzüberschreitend möglich ist, wenn Dumping bei Löhnen ausgeschlossen wird und Sicherheits- und Qualitätsstandards im Erbringungsland anerkannt werden. Dies kann nur funktionieren, wenn die Marktteilnehmer über vergleichbare Ausgangsbedingungen verfügen.

**• Besetzung von Ausschüssen und Aufsichtsräten durch die Fraktion Die Linkspartei.PDS**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg auf Vorschlag der Fraktion Die Linkspartei.PDS

**in den Hauptausschuss**

als Mitglied

Karin Muchajer für Eberhard Tief

als stellvertretendes Mitglied

Heinz Tief für Karin Muchajer

Volker Kulle für Heinz Tief

**in den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit**

als Mitglied

Volker Kulle für Eberhard Tief

Gemäß Besch. -Nr. 03/1/30 der 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung stellt die Fraktion Die Linkspartei.PDS als **Vorsitzenden in den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit Herrn Wolfgang Neumann.**

**in den Bildungs- und Sportausschuss**

als stellvertretendes Mitglied

Antje Groth für Heinrich Tief

**in den Finanz- und Haushaltsausschuss**

als Mitglied

Volker Kulle für Eberhard Tief

Gleichzeitig beruft die Stadtverordnetenversammlung Volker Kulle zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses.

**in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss**

als stellvertretendes Mitglied

Lutz Lehmann für Eberhard Tief

**in den Ordnungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss**

als Mitglied

Lutz Lehmann für Wolfgang Neumann

**in den Rechnungsprüfungsausschuss**

als Mitglied

Volker Kulle für Karin Muchajer

als stellvertretendes Mitglied

Karin Muchajer für Eberhard Tief

**in den Stadtentwicklungsausschuss**

als Mitglied

Frank Hammer für Axel Henschke

als stellvertretendes Mitglied

Axel Henschke für Karin Muchajer

2. Gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6, § 104 Abs. 1 und 2 sowie § 50 Abs. Abs. 2, 3, 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft besetzt die Stadtverordnetenversammlung den Sitz

**in den Aufsichtsrat der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH**

als Mitglied

Volker Kulle für Eberhard Tief

3. Gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6, § 104 Abs. 1, 2 sowie § 50 Abs. 2, 3, 5, 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg i.V.m. § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH entsendet die Stadtverordnetenversammlung über die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH

**in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH**

als Mitglied

Wolfgang Neumann für Eberhard Tief

Entsprechend § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH wird Herr Axel Henschke als Vorsitzender des Aufsichtsrates bestimmt. Der Gesellschafter hat diese Entscheidung den Geschäftsführern der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH mitzuteilen.

4. Gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über die Sitzverteilung sowie Besetzung des Beirates für das Klinikum Frankfurt (Oder) GmbH, Beschluss-Nr. 03/2/64, i.V.m. § 11 Pkt. 2 der Vereinbarungen zur Privatisierung des Klinikum Frankfurt (Oder) entsendet die Stadtverordnetenversammlung in den Beirat der Klinikum Frankfurt (Oder) GmbH

**Sandra Seifert für Bettina Klausnitzer.**

5. Gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6, § 104 Abs. 1, 2 sowie § 50 Abs. 2, 3, 5, 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Messe- und VeranstaltungsgmbH besetzt die Stadtverordnetenversammlung den Sitz

**im Aufsichtsrat der Messe- und VeranstaltungsgmbH Frankfurt (Oder)**

als Mitglied

Frank Hammer für Axel Henschke.

**• Änderung der Besetzung durch die SPD-Fraktion im Ordnungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss**

Die SPD-Fraktion tritt ihren Sitz im Ordnungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss an die Stadtverordnete der Grünen/B 90 Frau Monika Blankenfeld ab und benennt diese als ordentliches Mitglied.

Als deren Stellvertreterin benennt sie Frau Dorothea Schiefer.

**• Berufung eines sachkundigen Einwohners auf Vorschlag der Fraktion BürgerBündnis**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 70 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg auf Vorschlag der Fraktion BürgerBündnis für Herrn Benjamin Gramsch

**Herrn Dr. med. Dietrich Haupt**

als sachkundigen Einwohner in den Bildungs- und Sportausschuss.

**• Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) (1. Lesung)**

**• Erhöhung der Ausgaben der Gewerbesteuerumlage**

**• Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oder-Spree, dem Landkreis Märkisch-Oderland und der Stadt Frankfurt (Oder) über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz**

**• Einstellung von überplanmäßigen Ausgaben für die behindertengerechte Sanierung der 1. Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ in der Großen Müllroser Straße**

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- „Stadtumbauprogramm Ost“ – Frankfurt (Oder), Teil-Rückbau in den Jahren 2006 bis 2008
- Programm „Stadtumbau Ost – Frankfurt (Oder)“, Teil Aufwertung 2006
- Mehrausgaben im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 80 Gemeindeordnung Brandenburg im III. Quartal 2005
- Erarbeitung eines qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Frankfurt (Oder)
- Übersicht über die vorgesehenen Stellenreduzierungen 2006/2007 im Haushaltsplanentwurf 2006

Frankfurt (Oder), 20.12.2005

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)**

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26.10.2003 gibt hiermit folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

Durch das Ausscheiden von Herrn Dr. Michael Kaspar geht das Mandat entsprechend § 60 Kommunalwahlgesetz des Landes Brandenburg an Herrn Stefan Voss über.

Frankfurt (Oder), 11.01.2006

Tarlach  
Kreiswahlleiter

**Bekanntmachung**

**Liste der Fundtiere vom 10.01.2006**

<u>Funddatum</u>	<u>Fundtier</u>
30.07.2005	Mischling, männlich, klein, schwarz
30.08.2005	American Pitbull Terrier, männlich, gestromt
22.09.2005	Terrier-Mischling, männlich, mittelgroß, braun
04.10.2005	Cockerspaniel, männlich, braun
11.10.2005	American Staffordshire Terrier, männlich, dunkelbraun
31.10.2005	Deutscher Schäferhundmischling, männlich, beige
14.11.2005	Mischling, männlich, mittelgroß, grau
20.11.2005	Spitzmischling, männlich, Schwarz/braun
08.12.2005	Welpen, weiblich, braun, klein
13.12.2005	Huskymischling, männlich, grau
13.12.2005	Mischling, weiblich, schwarz, klein
17.12.2005	Terriermischling, männlich, weiß/braun
18.12.2005	Teckelmischlingswelpen, weiblich
22.12.2005	Mischling, männlich, schwarz/weiß
24.12.2005	Mischling (Terrier?), männlich, schwarz
24.12.2005	Mischling, männlich, schwarz, Glatthaar
28.12.2005	Mischlingswelpen, weiblich, Langhaar, schwarz Terriermischling, weiblich, weiß/schwarz/braun Teckelmischling, männlich, braun schwarzer Kater, braunes Halsband

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

i. A. Wilczynski

**Vorgesehene Planungsleistungen der Stadt Frankfurt(Oder)  
(auf der Grundlage der HOAI) im Haushaltsjahr 2006**

Bereich 1 - Bauamt:

- Städtebauliche Planungen/Gutachten in Sanierungsgebieten
- Fachbeiträge zu Bebauungsplänen
- Informelle Planungen

**Bereich 2 - Amt für Strategie, Wirtschafts- und Stadtentwicklung:**

- Konzept zur Wohnraumentwicklung

**Bereich 3 - Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen:**

- Planung von Radwegen
- Planung für den Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen im Hauptnetz der Stadt
- Planung für den ÖPNV, u. a. Bushaltestellen
- Erschließungsplanung im Rahmen von Bebauungsplänen
- Planung von Brückenneubauten und -sanierung, Planung des Abrisses
- Umbau von Verkehrsanlagen
- Planung von Anlagen des ruhenden Verkehrs
- Planung zur Rekonstruktion von städtischen Brunnenanlagen/ Brunnentechnik
- Planung von wasserwirtschaftlichen Anlagen im Bereich von Vorflutsystemen der Stadt Frankfurt (Oder)
- Baugrundgutachten
- Vermessung
- Wohnumfeldgestaltung im Rahmen des Stadtumbaus
- Planung von Freiflächen
- Baumgutachten

**Bereich 4 - Zentrales Immobilienmanagement**

- Gymnasium I, Wieckestraße 1 in Frankfurt (Oder) - Sanierung für ganztagspezifische Nutzung; LP 2-8

Alle Angaben sind unverbindlich und erfolgen vorbehaltlich der Sicherung der Finanzierung und der Rechtskräftigkeit des Haushaltsplanes.

Ein Rechtsanspruch der Bewerber auf Vergabe eines Planungsauftrages besteht nicht.

Die Bewerbungen müssen fachliche Eignungsnachweise enthalten. Dies sind z. B.:

- Referenzen unter Angabe der Honorarsummen, der Leistungszeit, des Auftraggebers;
- Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter;
- technische Ausstattung.

Die Bewerbungen sind entsprechend der Bereiche an folgende Ämter der Stadt Frankfurt(Oder) zu senden:

- für den Bereich 1 – Bauamt
- für den Bereich 2 – Amt für Strategie, Wirtschafts- und Stadtentwicklung
- für den Bereich 3 – Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen;
- für den Bereich 4 – Zentrales Immobilienmanagement

Postadresse: PSF 1363  
15203 Frankfurt(Oder)

Hausadresse: Goepelstraße 38  
15234 Frankfurt(Oder)

Ende der Einsendefrist für die Bewerbungen ist der **03. Februar 2006.**

Amt für Strategie, Wirtschafts- und Stadtentwicklung

**Information der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)**

**Nutzen Sie unsere Serviceangebote im Internet**

<http://www.frankfurt-oder.de>

**Onlineanwendungen:**

- Online-Antrag auf Sonderparkberechtigung für Bewohner
- Online-Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang an die Biotonne
- Online-Antrag zur Aufstellung zusätzlicher Gelber Tonnen
- Online-Antrag auf Sperrmüllentsorgung
- Online-Antrag auf Wohngeld - Mietzuschuss
- Online-Antrag auf Wohngeld - Lastenzuschuss
- Online-Prüfung Anspruch auf Wohngeld
- Branchenführer

Über 50 Formulare stehen darüber hinaus im **Formularserver** zum Ausdruck bereit.

Ausschreibungen der Stadt werden auf der Wirtschaftsseite veröffentlicht.

Dort finden Sie auch Hinweise für Existenzgründer und aktuelle Immobilienangebote.

**Ende des amtlichen Teiles**

**Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2006**

**Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?**

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2006.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2006 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

**Welche Gemeinde ist zuständig?**

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2005 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

**Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?**

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausge-

stellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2006 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

**Wichtig:** Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

#### Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2006 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2006 oder wenn nach dem 1. Januar 2006 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2006** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2006 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

#### Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

##### Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2005 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

##### Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter [www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de) zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und

- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
  - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
  - oder
  - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind/Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

##### Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
  - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
  - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.

- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2004 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

##### Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

##### Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

##### Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

#### Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

### **Steuerklassenwechsel bei Ehegatten**

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2005 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2006 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2006 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2006, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2006 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2006 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

### **Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen**

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

### **Durch Freibeträge Steuern sparen**

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren

Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

### **Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?**

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2006 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2006 berücksichtigt werden.

### **Welches Finanzamt ist zuständig?**

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

### **Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung**

Auch der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) ist lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen pauschale Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung entrichten und die Lohnsteuer für den Arbeitslohn mit einem Pauschsteuersatz erheben. In diesen Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohns aus der geringfügigen Beschäftigung mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz oder der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d.h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung und die damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten bleibt bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz.

Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht pauschal erheben, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der Pauschalierung, muss er sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

### **Kinder auf der Lohnsteuerkarte**

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

**Kinder unter 18 Jahren**

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2006 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1988 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

**Kinder über 18 Jahre**

Kinder, die am 1. Januar 2006 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1988 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

**Kirchensteuer**

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „- -“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

**Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2006 abgelaufen ist?**

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine „manuellen“ Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum 31. Dezember 2007 dem Finanzamt zu.

**Antragsveranlagung**

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2006 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Sie können Ihre Erklärung auch elektronisch übermitteln. Die dafür erforderliche kostenlose Software der Finanzverwaltung finden Sie im Internet

unter [www.elster.de](http://www.elster.de). Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuererklärung 2006 nur bis zum 31. Dezember 2008 gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

**Pflichtveranlagung**

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuerklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2007, die allerdings verlängert werden kann.

Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach
- der Steuerklasse VI besteuert wurde.

**Noch Fragen?**

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

**Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer:	6215736595
	6010249196
	6000585975
	6001074664
	6004977363
	6002775267
	6005247466
	6880472867
	6004994080
	6391107368

BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, den 22. Dezember 2005  
Sparkasse Oder-Spree

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Dem Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kontonummer: 6760485791  
6003413385  
6683588781

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 05. Januar 2006  
Sparkasse Oder-Spree

